

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Parkhaus Inselhalle (P4)

Der Stadtrat der Stadt Lindau (B) hat in seiner Sitzung am 29.01.2020 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Parkhaus Inselhalle beschlossen. Diese gilt für die Vertragsbeziehungen zwischen Parkhausnutzer und der Stadt Lindau. Der Vertrag kommt mit Einfahrt in den Parkplatz und Lösen des Parktickets zustande.

§ 1 Nutzungsbestimmung

(1) Die Stadt Lindau (B), Regiebetrieb Parkraumbewirtschaftung (nachstehend Stadt Lindau (B) genannt), betreibt das Parkhaus Inselhalle als Betrieb gewerblicher Art. Das Parkhaus wird der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten regelt diese Benutzungs- und Entgeltordnung.

(2) Für die Benutzung des Parkhauses P 4 gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(3) Die Stadt Lindau (B) ist berechtigt, die Benutzung des Parkhauses P4 bei Bedarf von Parkflächen für Veranstaltungen oder Anlässe (wie z.B. Volksfeste, Konzerte, Versammlungen) auf den Flächen des Parkhauses P4 sowie Bau- und Unterhaltungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Parkhaus P 4 oder aus einem anderen wichtigen Grund vorübergehend zu beschränken oder auszuschließen. Derartige Stellplatzsperrungen werden mindestens 72 Stunden zuvor durch Schilder angekündigt.

(4) Die Stadt Lindau (B) ist berechtigt, Hinweise zur Benutzung an geeigneter Stelle sichtbar anzubringen; die Nutzer sind zur Beachtung der Hinweise verpflichtet.

§ 2 Nutzungsumfang

(1) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Kraftfahrzeuge,

- a) die sich nicht in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden, insbesondere solche, an denen Motor-, Getriebe- oder Hydrauliköl, Kühl- oder Bremsflüssigkeit oder sonstige wassergefährdende Flüssigkeiten austreten,
- b) die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
- c) an denen kein gültiges amtliches Kennzeichen angebracht ist,
- d) die mit explosiven, feuergefährlichen, ätzenden oder sonstigen gefährlichen oder umweltschädlichen Stoffen beladen sind.

Von der Nutzung ausgeschlossen sind grundsätzlich Fahrzeuge über 2m Höhe, außerdem LKW, Pkw mit Anhänger, Motorräder und Wohnmobile.

(2) Das Parken ist nur in den gekennzeichneten Stellflächen erlaubt. Die Ein- und Ausfahrten des Parkhauses, die Durchfahrten sowie die Zufahrten zu den Stellflächen sind freizuhalten.

(3) Die Überlassung zur Nutzung wird nur unter Beachtung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung durch den Nutzer gewährt. Das Fahrzeug ist ordentlich und sachgemäß abzustellen. Das zur Verfügung gestellte Eigentum der Stadt Lindau (B) ist sachgemäß zu behandeln; Verunreinigungen der Stellflächen sowie Störungen anderer Nutzer sind zu unterlassen. Ein Übernachten im Parkhaus ist nicht zulässig.

(4) Das Betreten und Befahren des Parkhauses sowie das Abstellen der Fahrzeuge erfolgt stets auf eigene Gefahr.

(5) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Einstellers bzw. Fahrzeughalters entfernt oder umgesetzt.

(6) Es gelten auch die Fahrzeuge als unberechtigt abgestellt, die unter Verstoß gegen § 2 Abs. 2 abgestellt wurden. Die Stadt Lindau (B) übernimmt insoweit keine Nachforschungen im Hinblick auf eine etwaige Nutzungsberechtigung. Derart abgestellte Fahrzeuge werden ebenso auf Kosten des Vertragspartners bzw. Fahrzeughalters entfernt.

(7) Die Verteilung von Werbezetteln (Flyer) ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden diese auf Kosten des Verursachers entfernt.

(8) Das Parkhaus wird videoüberwacht. Mit Betreten oder Befahren des Parkhauses wird das Einverständnis erklärt. Die Videoüberwachung stellt keinen Schutz vor Diebstahl oder Beschädigung der Kfz durch Dritte dar. Die Stadt Lindau (B) übernimmt dahingehend keine Haftung.

(9) Für den Weg vom bzw. zum Fahrzeug ist das Treppenhaus oder der Aufzug und keinesfalls die Rampen zu benutzen.

(10) Jedes offene Feuer und Licht, jegliches Anzünden von Feuer ist auf den Stellplätzen verboten. Das Lagern von brennbaren Gegenständen und Betriebsstoffen, wie z.B. Öl, Petroleum, auch von entleerten Betriebsstoffbehältern und dgl. ist verboten.

§ 3 Nutzungsberechtigung

(1) Die Benutzung des Parkhauses ist ausschließlich denjenigen Personen gestattet, die sich durch Lösen eines Parktickets an der Einfahrt oder durch vorherigen Erwerb einer Dauerparkkarte der Stadt Lindau (B) gegenüber vertraglich binden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(3) Der Nutzer hat seine Nutzungsberechtigung erforderlichenfalls nachzuweisen, insbesondere dann, wenn er durch einen zuständigen Mitarbeiter der Stadt Lindau (B) oder des durch die Stadt beauftragten Aufsichtsdienstes hierzu aufgefordert wird.

(4) Die Höchsteinstelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist oder sich durch eine gem. § 1 Abs.3 erfolgende Einschränkung/ Schließung eine kürzere Höchstparkdauer ergibt. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist die Stadt Lindau (B) berechtigt, das Kfz auf Kosten des Nutzers zu entfernen. Zuvor fordert die Vermieterin den Mieter – oder wenn dieser ihr nicht bekannt ist den Halter des Kfz- schriftlich unter Androhung der Räumung auf das Kfz zu entfernen. Diese Anforderung entfällt, falls die Vermieterin den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand, z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann. Darüber hinaus steht der Stadt Lindau (B) bis zur Entfernung des Kfz durch Ausfahrt oder Abschleppen ein Entgelt zu, das in der Höhe dem Benutzungsentgelt nach § 5 Abs.1 entspricht.

§ 4 Öffnungszeiten

Das Parkhaus ist -ausgenommen der Regelung nach § 1 Abs. 3- ganzjährig täglich 24 Stunden geöffnet.

§ 5 Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung des Parkplatzes wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Das Benutzungsentgelt ergibt sich aus dem Aushang sowie der Beschilderung im Einfahrtsbereich des Parkplatzes und beträgt bei Inkrafttreten dieser Ordnung inklusive der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer:

| | |
|-------------------|-------------------|
| 08:00 – 20:00 Uhr | EUR 1,80 / Stunde |
| 20:00 – 23:00 Uhr | EUR 0,90 / Stunde |

- a) Die Entgeltspflicht entsteht durch das Lösen des Parktickets an der Schrankenanlage im Zufahrtsbereich.
- b) Ausschlaggebend für die Berechnung des Nutzungsentgeltes ist die Dauer der Nutzung. Die Nutzung beginnt mit der Einfahrt ins Parkhaus (Einfahrtszeit) und endet mit dem Einführen des Parktickets in den Kassenautomaten zum Zwecke der Bezahlung und Ausfahrt aus dem Parkplatz. Der Nutzer hat das Parkhaus unverzüglich nach Zahlung zu verlassen.

(2) Zur Entgeltzahlung ist grundsätzlich der Vertragspartner verpflichtet. Kann der Vertragspartner nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, haftet auch der Fahrzeughalter gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Nutzungsentgeltes.

(3) Bei Verlust des Parktickets beträgt das pauschalisierte Entgelt 30,00 €, es sei denn, der Nutzer weist der Stadt Lindau (B) eine kürzere oder die Stadt dem Nutzer eine längere Einstelldauer nach.

(4) Bei Störungen jeglicher Art, die zu einer Verletzung des Nutzungsvertrages oder ganz oder teilweise zur Außerbetriebsetzung des Parkhauses führen, steht den Nutzern kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Entgeltes gegen die Stadt Lindau (B) zu. Die Entgeltspflicht besteht in diesen Fällen fort.

(5) Werden Parkplätze zu bestimmten Zeiten kostenfrei zur Verfügung gestellt, entsteht kein Anspruch auf Erstattung, Anrechnung oder Ermäßigung des gebührenfreien Zeitraums.

§ 6 Ansprechpartner / Störungsdienst

Die Mitarbeiter des von der Stadt Lindau (B) beauftragten Aufsichtsdienstes sind durch Betätigung der Ruftasten an den Kassenautomaten oder an den Ein- / Ausfahrtsterminals zu erreichen.

§ 7 Hausrecht

(1) Zur Sicherstellung der Zweckbestimmung des Parkplatzes und Einräumung der Rechte aus dem Nutzungsvertrag steht der Stadt Lindau (B) das alleinige Hausrecht zu; insbesondere wird die Stadt Lindau (B) widerrechtlich oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge gem. § 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 2, 3 und 4 der Benutzungsordnung entfernen lassen.

(2) Anordnungen von Mitarbeitern der Stadt Lindau (B) oder des Aufsichtsdienstes ist Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung sind diese Mitarbeiter berechtigt, die Nutzung sofort zu untersagen.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist ein erhöhtes Entgelt zu entrichten:

- a) für vertragswidriges Benutzen je angefangenen Kalendertag 25,00 €
- b) Kosten für evtl. notwendiges Feststellen des Fahrzeughalters 50,00 €
- c) Porto und Zustellkosten in tatsächlicher Höhe

§ 9 Haftung / Schadenersatz

(1) Die Stadt Lindau (B) haftet unbeschränkt nur für die durch die Stadt, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, Übernahme von Beschaffenheitsgarantien sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Lindau (B) nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über diese Regelungen hinausgehende Haftung der Stadt Lindau (B) ist ausgeschlossen. Macht der Nutzer Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt Lindau (B) geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die Stadt Lindau (B) ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

(2) Der Nutzer haftet der Stadt Lindau (B) gegenüber für alle Schäden, die er fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Er ist der Stadt Lindau (B) zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Die Haftung der Nutzer untereinander bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs-und Entgeltordnung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Stadt Lindau (B), 27.01.2020
Regiebetrieb Parkraumbewirtschaftung
Bregenzer Str. 12
88131 Lindau (B)